



Reglement

für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen

Beschlossen vom Stadtrat am 18. April 2011

<http://www.chur.ch/de/politikundverwaltung/gesetzessammlung>

Erlassnummer 737 ab 1.08.2011

Inkrafttreten des Reglements auf den 1. August 2011

737a

Gebührentarif

für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen

Beschlossen vom Stadtrat am 18. April 2011

<http://www.chur.ch/de/politikundverwaltung/gesetzessammlung>

Erlassnummer 737a ab 1.08.2011

Inkrafttreten der Gebührentarife auf den 1. August 2011

Betriebsreglement

für die Nutzung der Innenräume der Schul- und Sportanlagen Stadtschule

Beschlossen von der Schuldirektion am 1. März 2016

Inkrafttreten des Betriebsreglements auf den 1. März 2016

Reglement für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen

Beschlossen vom Stadtrat am 18. April 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Vorschriften regeln die Benutzung der städtischen Schul- und Sportanlagen der Stadtschule und der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) durch Dritte und dienen dazu, die Ordnung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für:

- a) Schulanlagen und Schulräumlichkeiten;
- b) Sportanlagen wie Turnhallen und Sportplätze im Freien;
- c) weitere Anlagen wie Spielwiesen, Hartplätze, Pausenplätze, Leichtathletikanlagen.

Art. 3 Vorrang Schulbetrieb

Die Schul- und Sportanlagen stehen während den Unterrichtszeiten uneingeschränkt dem Schulbetrieb zur Verfügung und eine Benutzung durch Dritte ist in der Regel ausgeschlossen. Ausserhalb der Unterrichtszeiten haben die Bedürfnisse der Schule Priorität.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die Aufsicht über die Benutzung der städtischen Schul- und Sportanlagen obliegt dem Stadtrat.

² Wer die Schul- und Sportanlagen nutzen will, benötigt eine Bewilligung der Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC. Vorbehalten bleibt die allgemeine Nutzung der Aussenanlagen (Art. 7).

II. Bewilligung

Art. 5 Jahresbewilligung

¹ Eine Jahresbewilligung (Dauerbelegung) gilt für die Dauer eines Schuljahres, davon ausgenommen sind die Sommerferien.

² Die Bewilligung berechtigt zu einer wöchentlich wiederkehrenden Benutzung an einem festgelegten Wochentag. In Ausnahmefällen ist auch eine Dauerbelegung an den Wochenenden möglich.

³ Die regelmässigen Nutzungen ergeben sich aus dem Belegungsplan.

⁴ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 6 Einzelbewilligung

¹ Eine Einzelbewilligung gilt für Einzelveranstaltungen und die darin festgelegten Benutzungszeiten.

² Die Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 7 Aussenanlagen

Die frei zugänglichen Aussenanlagen dürfen während den Betriebszeiten ohne Bewilligung und kostenlos benutzt werden, sofern keine Reservationen oder andere Einschränkungen vorliegen.

Art. 8 Grundsätze bei der Bewilligungserteilung

¹ Die Bewilligung wird an eine natürliche oder juristische Person (Veranstalter) erteilt, die für die ordnungsgemässe Benutzung der Schul- und Sportanlagen verantwortlich ist.

² Veranstalter mit Sitz bzw. Wohnsitz in Chur haben Vorrang. Gemeinnützige Gruppierungen werden gegenüber kommerziellen Veranstaltern bevorzugt.

³ Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Altersjahres soll wenn möglich die Benutzungszeit (Nutzungsblock) mit Beginn vor 20.00 Uhr zur Verfügung stehen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 9 Sistierung

Die Bewilligung kann durch die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC ohne Entschädigungsfolge sistiert werden, sofern die Schule die zur Verfügung gestellten Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist rechtzeitig zu informieren.

Art. 10 Entzug

Eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn:

- a) die Benutzungsvorschriften wie das Betriebsreglement nicht eingehalten werden;

- b) an die Bewilligung geknüpft Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
- c) die Anlagen zweckentfremdet werden;
- d) andauernd ungenügende Nutzung festgestellt wird;
- e) Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden.

Art. 11 Bewilligung Stadtpolizei

Für die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle hat der Veranstalter vorgängig bei der Stadtpolizei eine Bewilligung gemäss Gastwirtschaftsgesetz (GWC)¹ einzuholen.

III. Nutzung und Betriebszeiten

Art. 12 Art der Nutzung

Die Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Art. 13 Betriebszeiten und allgemeine Sperrzeiten für Innenräume

¹ Die Betriebszeiten richten sich nach dem Betriebsreglement.

² Die Anlagen können in der Regel nicht benutzt werden:

- a) in den Weihnachtsferien;
- b) in den Sommerferien während mindestens zwei Wochen;
- c) an den gesetzlichen Feiertagen;
- d) in der Reinigungswoche während der Frühlings- und der Herbstferien.

³ Die Sperrzeiten gemäss Abs. 2 werden jeweils im Voraus publiziert und angeschlagen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 14 Benutzungsvorschriften

¹ Schul- und Schulsportanlagen gelten als suchtmittelfreie Zonen. Der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln ist verboten. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen, die durch die Schulleitungen zu beschliessen sind. Für die Quaderwiese gelten besondere Bestimmungen.

² Die mit der Bewilligung festgelegten Betriebszeiten, Bedingungen und Auflagen sowie die Benutzungsvorschriften sind einzuhalten. Anweisungen der für die Anlagen zuständigen Personen sind zu befolgen.

¹ Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (RB 421)

Art. 15 Sorgfalt und Rücksichtnahme

¹ Die Räumlichkeiten, Anlagen, Sportgeräte und das Mobiliar sind sorgfältig zu gebrauchen.

² Die Benutzenden sorgen für eine einwandfreie Ordnung, verhalten sich rücksichtsvoll, unterlassen übermässige Lärmemissionen und helfen Unfälle zu vermeiden.

³ Der Sanitätsdienst und die Gewährung der Sicherheit sind Sache des Veranstalters.

Art. 16 Ausschluss

Personen, die sich nicht an Anweisungen oder die Benutzungsvorschriften halten, können von der Nutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Art. 17 Haftung

¹ Die Stadt lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung gegenüber den Benutzenden, Funktionären, Hilfspersonen und Zuschauenden bei der Inanspruchnahme der Anlagen ab.

² Die Stadt haftet nicht für Kleider, persönliche Effekten und Wertsachen der Benutzenden.

³ Für Beschädigungen und Verunreinigungen haften die Verursachenden und – sofern diese Personen nicht ausfindig gemacht werden können – der Veranstalter.

V. Finanzierung**Art. 18** Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Schul- und Sportanlagen werden Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 19** Vollzug

Die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Sie erlässt ein Betriebsreglement.

Art. 20 Inkrafttreten, Aufhebungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisher vom Stadtrat erlassenen Vorschriften betreffend die Benutzung von Schul- und Sportanlagen aufgehoben.

Gebührentarif für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen

Beschlossen vom Stadtrat am 18. April 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Für die Benutzung der städtischen Schul- und Sportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes werden gestützt auf Art. 18 des Reglements für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen Gebühren erhoben.

Art. 2 Jugendliche

Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

Art. 3 Bezahlte Leistungen

Die Gebühren gemäss diesem Tarif umfassen folgende Leistungen:

- Nutzung der Anlagen (inkl. allenfalls zur Nutzung überlassene Sportgeräte, Mobiliar, Material);
- Übergabe der Anlagen mit allgemeiner Instruktion durch die Hauswartung;
- Bereitstellen der technischen Anlagen;
- Schlusskontrolle und Schlüsselerückgabe;
- Beleuchtung, Strom, Wasser, Lüftung;
- Benutzung der WC-Anlagen.

II. Gebührenansätze

Art. 4¹ Jahresnutzung (Dauerbelegung)

Anlage	Wochentags		Wochenende	
	Erwachsene	Jugendliche (Beginn vor 20.00 Uhr)	Erwachsene	Jugendliche
Schulzimmer, Aula	Fr. 300.–	Fr. 75.–	Fr. 600.–	Fr. 150.–
Turnhalle	Fr. 400.–	Fr. 100.–	Fr. 800.–	Fr. 200.–
Doppel-Turnhalle	Fr. 600.–	Fr. 150.–	Fr. 1200.–	Fr. 300.–
Dreifach-Turnhalle	Fr. 700.–	Fr. 175.–	Fr. 1400.–	Fr. 350.–
Spezialzimmer (wie Küche, Krafraum)	Fr. 400.–	Fr. 100.–	Fr. 800.–	Fr. 200.–
Aussenanlage	Fr. 400.–	Fr. 100.–	Fr. 800.–	Fr. 200.–

Anlage	Wochentags		Wochenende	
	Erwachsene	Jugendliche (Beginn vor 20.00 Uhr)	Erwachsene	Jugendliche
Office, Theorieraum, Tribüne GBC	keine Dauerbelegung		keine Dauerbelegung	

Eine Einheit entspricht 75 bis 100 Minuten.

Art. 5¹ Einzelbewilligung

Anlage	Wochentags		Wochenende / Ferien / Feiertage	
	Erwachsene	Jugendliche (Beginn vor 20.00 Uhr)	Erwachsene	Jugendliche
Schulzimmer, Aula	Fr. 15.–	Fr. 3.75	Fr. 30.–	Fr. 7.50
Turnhalle	Fr. 20.–	Fr. 5.–	Fr. 40.–	Fr. 10.–
Doppel-Turnhalle	Fr. 30.–	Fr. 7.50	Fr. 60.–	Fr. 15.–
Dreifach-Turnhalle	Fr. 35.–	Fr. 8.75	Fr. 70.–	Fr. 17.50
Spezialzimmer (wie Küche, Kraftraum)	Fr. 20.–	Fr. 5.–	Fr. 40.–	Fr. 10.–
Aussenanlage	Fr. 20.–	Fr. 5.–	Fr. 40.–	Fr. 10.–
Office, Theorieraum, Tribüne GBC	Fr. 10.–	Fr. 10.–	Fr. 10.–	Fr. 10.–

Eine Einheit entspricht 60 Minuten.

Art. 6 Wegfall Reduktion

Für Jugendliche, die wochentags die Anlagen mit Beginn nach 20.00 Uhr nutzen, entfällt die gewährte Reduktion und es ist die Gebühr für Erwachsene zu bezahlen.

Art. 7 Ausnahmen GBC

Die Schulleitung der GBC kann für die Benutzung der Schulzimmer, der Aula und für Spezialzimmer eigene Gebührenansätze festlegen.

¹ Fassung von Art. 4 und 5 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 2. Juli 2012 (SRB 447); in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

III. Weitere Bestimmungen

Art. 8 Betriebliche Sport- und Kulturförderung

Gruppierungen, die sich überwiegend aus Mitarbeitenden der Stadtverwaltung zusammensetzen, sind von jeglichen Gebühren befreit.

Art. 9 Kommerzielle Veranstalter

Kommerzielle Veranstalter und Veranstalter ohne Sitz bzw. Wohnsitz in Chur haben die doppelten Gebühren zu entrichten.

Art. 10 Schlüsseldepot

Die Depotgebühr beträgt Fr. 100.– pro Schlüssel und wird bei der Rückgabe zurückerstattet.

Art. 11 Verzicht

Die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC kann auf Gesuch hin in Ausnahmefällen auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten (z.B. bei einem begründeten Härtefall).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC.

² Vorbehalten bleibt die Rechnungsstellung von zusätzlichen Leistungen, insbesondere für zusätzlich beanspruchte Dienstleistungen der Hauswartung, Abfallentsorgung usw.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisher vom Stadtrat erlassenen Gebührentarife betreffend die Benutzung von Schul- und Sportanlagen aufgehoben.



Betriebsreglement für die Nutzung der Innenräume der Schul- und Sportanlagen Stadtschule

Beschlossen von der Schuldirektion am 01. März 2016.

Das Reglement für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen ist in der Erlass-Nr. 737 abgebildet, der Gebührentarif in der Erlass-Nr. 737a. Die Aussenräume werden im städtischen Polizeigesetz (Erlass-Nr. 411) geregelt.

Art. 1 Nutzungszeiten für Turnhallen

¹ Die Nutzungsblöcke gestalten sich von Montag bis Freitag in der Regel wie folgt:

	Nutzungsblock 1	Nutzungsblock 2	Nutzungsblock 3
Stadtschule Primarstufe	17.00-18.40 Uhr	18.40-20.20 Uhr	20.20-22.00 Uhr
Stadtschule Sekundarstufe I		18.40-20.20 Uhr	20.20-22.00 Uhr

² Die Garderoben stehen den Nutzenden 15 Minuten vor und nach Nutzung zur Verfügung.
Die Nutzungszeiten an den Wochenenden werden im Einzelfall durch die Schuldirektion festgelegt.

Art. 2 Zusätzliche Sperrzeiten bei Innenräumen

Die Schul- und Sportanlagen bleiben in der Regel geschlossen:

- a) an Ostern (Gründonnerstag ab 16.00 Uhr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag)
- b) an Auffahrt (Mittwoch vor Auffahrt ab 16.00 Uhr, Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Samstag nach Auffahrt)
- c) an Pfingsten (Pfingstsonntag bis Pfingstmontag)

Bitte beachten Sie dazu auch die von den Hauswarten angeschlagenen Sperrdaten bei den Aulas und Turnhallen.

Art. 3 Sorgfalt und Rücksichtnahme

Beschädigungen und Verschmutzungen sind umgehend dem Hauswart zu melden. Der Sanitätsdienst und die Gewährleistung der Sicherheit sind Sache der Veranstalter.

Art. 4 Persönliche Ausrüstung

¹ Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Hallenschuhen, barfuss oder in Socken betreten werden.

² Auf den Aussenanlagen sind Stollen- und Nockenschuhe verboten. Auf Rasenflächen sind Multinockenschuhe und auf Laufbahnen Spikes gestattet.

³ In den Turnhallen sind Getränke und Esswaren nicht erlaubt.

Art. 5 Sportmaterialien

Die Stadtschule stellt den Nutzenden der Turnhallen diverses Sportmaterial unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 6 Vorrang Schulbetrieb

Nachträgliche Stundenplanänderungen sind in Ausnahmefällen möglich und können Auswirkungen auf vereinbarte Jahresnutzungsbewilligungen haben. Die Stadtschule hat die Möglichkeit, in einem solchen Fall die Bewilligung rückgängig zu machen.

Art. 7 Inkrafttreten

Das Betriebsreglement vom 01. Dezember 2014 wird aufgehoben und vorliegendes Reglement in Kraft gesetzt.